

Merkblatt

Fristen für die Pflanzenschutz-Sachkunde

1. Der neue Sachkundenachweis – Stichtag verpasst. Was passiert nun?

Seit Inkrafttreten der neuen Sachkundeverordnung am 6. Juli 2013 besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung eines amtlichen Sachkundenachweises zu stellen.

Für alle „Altsachkundigen“ (= Personen, die am 14.02.2012 sachkundig waren), endete die Frist zur Beantragung am 26. Mai 2015. **Eine Beantragung nach dem 26. Mai 2015 ist nach wie vor möglich**, jedoch verfällt für viele bisher pauschal anerkennungsfähige Berufsabschlüsse der Bestandsschutz*. Dies gilt auch für diejenigen, die nach dem 14.02.2012 Ihre Ausbildung begonnen haben. Für einige Berufsabschlüsse ist für den Antrag zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte notwendig, aus der hervorgeht, dass die erforderlichen Sachkundeeinhalte in der Ausbildung auch geschult und geprüft wurden. Folgende Tätigkeiten im Pflanzenschutz können noch anerkannt werden:

Berufsabschluss	Anerkennungsfähige Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbildungsstätte notwendig
Landwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Winzer/in, Landwirtschaftliche(r) Laborant/in, Landwirtschaftlich-technische(r) Assistent/in bzw. Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent/in, Fachkraft Agrarservice, Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer/in (n. VO vom 15.07.04), Umschulung Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer/in (n. VO vom 18.02.97), Pflanzentechnologe/in	Anwendung, Beratung (Änderung: keine Abgabe mehr)	Nein
Pflanzenschutzlaborant/in, Fachagrarwirt/in Landtechnik, (Fach-)Hochschulabschluss Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaften, Weinbau	Anerkennung nur für die in der Bescheinigung der Ausbildungsstätte aufgeführten Tätigkeiten (Änderung: ggf. keine Anerkennung mehr möglich, sonst i. d. R. keine Abgabe mehr)	Ja
Hochschulstudium Pharmazie, Drogist/in (n. VO vom 30.06.92) Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r) Pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in)	Für Abschlüsse in Niedersachsen zurzeit keine Anerkennung der Abgabe mehr möglich (sonst: ggf. Anerkennung im Einzelfall und nur mit <u>Bescheinigung der Ausbildungsstätte</u> und nur für die in der Bescheinigung aufgeführten Tätigkeiten)	Ggf. ja
Florist/in (in Nds. bei Abschluss ab 1984)	Abgabe (keine Änderung)	Nein

* Ausnahme: Personen, die am 14.02.2012 in Ausbildung waren, haben auch bei Antragsstellung nach dem 26.05.2015 den Bestandsschutz

Für **Zeugnisse** über eine bestandene Sachkundeprüfung gelten folgende Anerkennungsregeln:

Zeugnis	Prüfungsdatum	Anerkennungsfähige Tätigkeit
Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 2 der <u>alten</u> Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) bzw. § 10 PflSchG alt für die <u>Anwendung</u>	Prüfung vor 06.07.2013	Anwendung, Beratung (Änderung: keine Abgabe mehr)
Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 3 der <u>alten</u> Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) bzw. § 22 PflSchG alt für die <u>Abgabe</u>	Prüfung vor 06.07.2013	Abgabe (keine Änderung)
Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 3 der <u>neuen</u> Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) bzw. § 9 Absatz 1 des <u>neuen</u> PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148, 1281)	Prüfung ab 06.07.2013	Je nach Prüfung: Anwendung/Beratung <u>oder</u> Abgabe <u>oder</u> Beides (wie auf Zeugnis vermerkt)

2. Einkauf von Pflanzenschutzmitteln – Käufersachkunde

Seit dem **27. November 2015** ist der Handel bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für den beruflichen Verwender dazu verpflichtet, sich den Sachkundenachweis des Käufers vorzeigen zu lassen und dieses zu dokumentieren. Eine Kontrolle der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den Handel ist nicht vorgesehen. Dies wird nur von den Prüfdiensten der LWK Niedersachsen kontrolliert.

3. Regelmäßige Fortbildungspflicht im Pflanzenschutz

Alle Sachkundigen im Pflanzenschutz sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14.02.2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, begann die erste 3-Jahresfrist zur Fortbildung am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015. Innerhalb dieses Zeitraums muss mindestens eine Veranstaltung besucht worden sein. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um weitere 3 Jahre.

Für Sachkundige, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt die erste 3-Jahresfrist ab dem Tag der Ausstellung des Bewilligungsbescheides für den neuen Nachweis (= das Datum des neuen Sachkundenachweises). Auch hier gilt: die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um weitere drei Jahre.

Falls im Zeitraum 2013-2015 erstmals eine Fortbildungsmaßnahme besucht wurde, befindet sich der Sachkundige danach bereits im 2. Fortbildungszeitraum. Dieses Datum wird aber nicht mehr auf dem Sachkundenachweis vermerkt. Für alle Altsachkundigen ist auf der Rückseite des Nachweises der erste Fortbildungszeitraum 01.01.2013 vermerkt. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen muss dem Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen nicht mitgeteilt werden, Teilnahmebescheinigungen werden nicht benötigt. Die Einhaltung des dreijährigen Fortbildungszeitraumes erfolgt in Eigenverantwortung und wird ab

2016 überprüft. Neben dem Sachkundenachweis ist eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen. Fehlt diese, wird dies beanstandet und eine kostenpflichtige behördliche Anordnung mit einer Fristsetzung erteilt, um innerhalb dieser Frist an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde, die in Niedersachsen durchgeführt werden, müssen grundsätzlich vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer anerkannt sein. Die Teilnahmebescheinigungen dieser anerkannten Veranstaltungen tragen immer den Briefkopf und den Stempel/die Unterschrift der Landwirtschaftskammer. Bei Kontrollen werden Teilnahmebescheinigungen von nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nicht akzeptiert.

Die Termine für anerkannte Fortbildungsveranstaltung können auf der Internetseite der LWK Niedersachsen eingesehen werden. Generell sind alle Winterveranstaltungen der Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Fortbildungsveranstaltung nach § 7 PflSchSachkV anerkannt und werden im Warndienst und Internet veröffentlicht. Auch Veranstaltungen speziell für Personen aus dem Bereich Gartenbau sowie öffentliches Grün und aus dem kommunalen Bereich sowie Abgeber (Verkäufer) von Pflanzenschutzmitteln finden hier anerkannte Fortbildungsveranstaltungen in ganz Niedersachsen. Es besteht auch die Möglichkeit an Veranstaltungen durch externe Anbieter teilzunehmen. Diese müssen aber ebenso von der Landwirtschaftskammer anerkannt sein (s. o.).

Auch können Firmen ihre Mitarbeiter durch eine Inhouse-Schulung im eigenen Betrieb fortbilden lassen. Nähere Informationen zur Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung im Pflanzenschutz finden Sie im Internet unter:

www.lwk-niedersachsen.de - Webcode: 01026220

Ansprechpartner:

Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Sachkundenachweise

Dr. Stefan Lamprecht

Tel. 0511 4005-2178

stefan.lamprecht@lwk-niedersachsen.de

Fortbildungsmaßnahmen

Janina Rathmann

Tel. 0511 4005-2117

janina.rathmann@lwk-niedersachsen.de